



Hans Schumacher

Fort- und Weiterbildung – Ihre Bedeutung für die Zukunft der Psychotherapie

Vor dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes wurde man Psychotherapeut, indem man nach dem Diplom in Psychologie eine Form von Psychotherapie erlernte, nach den Vorgaben der jeweiligen Fachgesellschaft – im Sprachgebrauch nannte man das Therapieausbildung, obwohl es formal eine Weiterbildung war – und ob das, was man da lernte, sich Methode oder Verfahren nannte, hatte rechtlich keinerlei Bedeutung.

Inhaltlich galt eine „Methode als Tätigkeitsseite der Theorie“, ein Verfahren als eine definierte Vorgehensweise innerhalb einer Methode – heute gilt es genau andersherum, warum auch immer. Es gab 3 große methodische Orientierungen: psychodynamisch, behavioral und phänomenologisch.

Unabhängig von ihrer methodologischen Fundierung hatte jeder der psychologischen Ansätze den Anspruch, die autonomen Zusammenhänge von Verhalten und Erleben erfassen und erklären zu können und zwar sowohl im normalpsychologischen als auch im psychopathologischen Bereich. Die Psychotherapie galt daher als eine spezialisierte psychologische Weiterbildung – neben anderen Spezialisierungsmöglichkeiten. Genau so war das vom BDP entwickelte Modell des „Klinischen Psychologen“ im Rahmen der TK-Regelung konzipiert.

Auch die psychoanalytische und später die verhaltenstherapeutische Ausbildung, waren dem Wesen nach Weiterbildungen.

Die PsychologInnen und unter ihnen insbesondere die PsychotherapeutInnen waren immer schon sehr fortbildungsfreudig. Wenn man in der Praxis bemerkte, dass man nicht recht weiterkam, nahm man Supervision in Anspruch und/oder belegte ein Seminar, von dem man sich ergänzende Kenntnisse versprach. Viele KollegInnen ließen sich in mehreren Therapieformen ausbilden und integrierten das Erlernte zum Wohle der PatientInnen.

Immer aber blieb der ganze Mensch mit seinen Stärken, Schwächen und Problemen und Symptomen das Gegenüber, auf den der/die PsychotherapeutIn sich bezog.

Am 1.1.1999 trat das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft. Anders als der BDP es gefordert hatte, war es eben kein Psychologengesetz, keine berufsrechtliche Regelung für Psychologen, die Raum gelassen hätte für eine Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, sondern es war die gesetzliche Einführung zweier neuer Heilberufe – PP und KJP – mit eigener Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Durch das PsychThG wurde nicht nur eine berufsrechtliche Regelung geschaffen, sondern zugleich eine Eingliederung ins Sozialrecht vorgenommen und damit eine Eingliederung in die ärztlichen Versorgungsstrukturen und in den Regelungsrahmen des Arztrechtes.

Auf die damit verbundenen Gefahren für die Entwicklung einer eigenständigen psychologischen Psychotherapie hat der VPP im BDP schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen.

Gegenwärtig erscheinen die Bedingungen für die Weiterentwicklung der Psychotherapie nicht sehr günstig: ohne es wohl wirklich zu wollen, hat der Gesetzgeber eine doppelte Inquisitionshürde für psychotherapeutische Verfahren aufgebaut, die nicht schon vor 1999 im Rahmen des Delegationsverfahrens anerkannt waren: berufsrechtlich den „Wissenschaftlichen Beirat“ (WB) und sozialrechtlich den „Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen“ (GBA). Da diese Gremien mehrheitlich von Vertretern der früheren Richtlinienverfahren besetzt sind, verwundert es nicht, dass bisher kein neues Verfahren den Zugang zur Patientenversorgung im Rahmen der GKV geschafft hat.

Weltweit anerkannte Therapieverfahren wie die GT und die Systemische Therapie haben nun zwar nach mehreren Anläufen die Hürde der „wissenschaftlichen Anerkennung“ überwunden, aber den Zugang zur Patientenversorgung blockiert der GBA.

Man kann sich vielleicht vorstellen, wie der Automarkt in Deutschland aussähe, hätte der Gesetzgeber ein Gremium von VW- und Mercedes-Benz-Vertretern damit beauftragt zu prüfen, ob Autos anderer Marken mindestens so gut wie die eigenen seien – und wenn das nicht abzustreiten wäre, würde zwar die Erlaubnis erteilt, damit auf Privatwegen zu fahren, nicht aber auf öffentlichen Straßen. Darüber müssten die Vertreter der etablierten Marken dann in einem weiteren Gremium entscheiden und dabei prüfen, ob aus ihrer Sicht denn die zwingende Notwendigkeit bestünde, neben ihren eigenen Autos auch noch die anderer Hersteller auf deutschen Straßen fahren zu lassen. Wie das Ergebnis dieser Prüfung aussähe, lässt sich leicht vorhersagen, denn die notwendige Grundanforderung an ein Auto, Menschen halbwegs sicher und kostengünstig von A nach B zu bringen, erfüllte schon der VW Käfer und Mercedes-Benz 180 Diesel erst recht.

Mit dem PsychThG wurde die Psychotherapie rechtlich zum Teil der ärztlichen Versorgung und untersteht weitgehend dem Arztrecht. Die Heilberufegesetze der Länder regeln u.a. den Rahmen der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Pflichten aller Heilberufe, auch die der Psychotherapeuten. Den Kammern obliegt die Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen durch den Erlass von Fort- und Weiterbildungsordnungen.

Während Ärzte jedoch erst nach der Approbation durch eine Weiterbildung eine Fachkunde erwerben, die zur Abrechnung von Leistungen im Rahmen der GKV berechtigt, erwerben Psychotherapeuten diese Fachkunde mit der Approbation im Verfahren der vertieften Ausbildung. In diesem zentralen Aspekt unterscheiden sich ärztliche und psychotherapeutische Weiterbildung zentral. Es gibt daher keine Notwendigkeit, Weiterbildungsordnungen zu erlassen, die ja ihrem Wesen nach stets auf das Sozialrecht („Abrechnungsziffern“) abzielen.

Die Fortbildungsordnung der PTK NRW ist so flexibel gestaltet, dass sie den fachlich-inhaltlichen Bedarf an praxisorientiertem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bis hin zu curricular aufgebauten Angeboten problemlos ermöglicht.

Dennoch gibt es starke Bestrebungen von einigen Verbänden und mit ihnen verbündeter Juristen, dem Berufsstand den Erlass von Weiterbildungsordnungen schmackhaft zu machen.

Auf Druck der Neuropsychologen, die aufgrund der Prüfungskriterien des WB keine Chance hatten, für ihr Verfahren den Status eines approbationsfähigen Verfahrens zu erhalten und fürchteten, vom GBA auf den Status eines „Heilmittels“ eingestuft zu werden, verabschiedete der Deutsche Psychotherapeuten Tag eine Musterweiterbildungsordnung. Die damit verbundene Hoffnung, durch gleichlautende Weiterbildungsanforderungen den GBA zu zwingen, die Neuropsychologie als vertragspsychotherapeutische Leistung anzuerkennen, hat sich bis heute allerdings noch nicht realisiert.

Dafür wurde in Kauf genommen, dass das Berufsziel „Neuropsychologe“ nur noch über einen extremen Umweg zu erreichen ist: Nach dem Beruf des Psychologen muss die komplette Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten absolviert werden und dann, nach der Approbation, noch die Weiterbildung zum Neuropsychologen, damit dann endlich – vielleicht – die ICD 10 - F 0 – Diagnosen abgerechnet werden können, die nach Beschluss des GBA nicht zur Richtlinienpsychotherapie gehören.

Ob durch diese Regelung der Beruf des ambulanten Neuropsychologen wirklich gerettet werden kann, muss die Zukunft erweisen.

Bisher ist eine Mehrheit der Verbände sich noch einig, dass es keine speziellen Weiterbildungen geben soll für das Spektrum der Anwendungsbereiche ICD F1 - F9, den Anwendungsbereichen, die als Kerngebiete der Richtlinienpsychotherapie gelten.

Es wäre auch mehr als töricht, indikationsbezogene Weiterbildungen zu normieren, auf diese Weise können keinesfalls neue abrechenbare Leistungen erzwungen werden. Es wäre allerdings nicht auszuschließen, dass die bisher umfassende Behandlungsberechtigung eingeschränkt werden könnte, indem für bestimmte Indikationsbereiche die entsprechende kammerrechtlich normierte Weiterbildung als Abrechnungsvorausset-

zung gefordert werden könnte.

Da letztlich über die Aufnahme neuer Leistungen in den Leistungskatalog der GKV immer und ausschließlich der GBA bestimmt, kann das Weiterbildungsrecht der Kammern hier keine Wirkung auf die sozialrechtliche Anerkennung neuer Methoden und Interventionsformen ausüben. Gemäß der Struktur der Psychotherapierichtlinien könnten neue Methoden immer nur bezogen auf ein bereits anerkanntes Verfahren angewendet werden, die Honorierung der Leistungen in der Richtlinienpsychotherapie ist aber grundsätzlich zeitbezogen, eine Anerkennung durch den GBA bedeutet daher nur, dass diese Methode angewandt werden darf, begründet aber keinen über die normale Zeitvergütung hinausgehenden Honoraranspruch.

Eine andere Frage stellt sich unter dem Aspekt der berufsrechtlichen Positionierung der Kammer, dem Anspruch des Berufsstandes, selbst darüber zu entscheiden, welche psychotherapeutischen Verfahren als anerkannte gelten sollen. Da könnte es sinnvoll sein, über Weiterbildungen den Kammerangehörigen die Möglichkeit zu bieten, die Fachkunde in anderen Verfahren zu erwerben – zusätzlich zu dem ihrer vertieften Ausbildung.

Vorstellbar wären Weiterbildungen in allen vom WB anerkannten Verfahren: VT, TP, GT, PsA, Syst. Therapie. Der Umfang sollte in etwa dem Umfang der vertieften Ausbildung entsprechen und für alle Verfahren gleich sein; die Inhalte könnten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden festgelegt werden. Damit würden die Kammern dokumentieren, dass sie die vom WB anerkannten Verfahren – unabhängig von der Bewertung des GBA – für gleichwertig hält. Sozialrechtlich wären solche verfahrensbezogenen Weiterbildungen unbedenklich, weil sie nicht zum selektiven Leistungsausschluss und zur Zersplitterung des Berufsfeldes in Fach-Psychotherapeuten führen würden, sondern eher die integrativen Tendenzen in der Entwicklung der Psychotherapie fördern würden.

Fazit

Indikationsbezogener Erwerb von neuem Wissen und besonderen Fertigkeiten gehört in den Bereich der Fortbildung. Hier kann jeder Kammerangehörige nach seinem Praxisbedarf Art und Umfang der benötigten Fortbildung wählen, vom 2 Stunden Vortrag bis zur curricularen Seminarreihe.

Weiterbildung bietet keinen Hebel, den sozialrechtlichen Leistungskatalog auszuweiten, birgt aber das Risiko, die bisher bestehende umfassende Behandlungsberechtigung des Diagnosespektrums ICD 10 F1 - F9 einzuschränken.

Verfahrensbezogene Weiterbildungen könnten ein Signal der Kammern sein, deutlich zu machen, welche Verfahren sie als gleichrangig bewertet.